



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2024

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie	303
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie	316
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	324
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	326
Errichtung der „Familienstiftung Krause MMXXIV“	326
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Elterntierschutzes der Wildarten Bisam und Nutria	327
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Außerkräfttreten des Waldbranderlasses	328
Der Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024	328
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	329

Inhalt	Seite
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	330
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	331

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie**

Vom 26. März 2024

1 Grundlagen, Zwecksetzung

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
- nach den Regelungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union (EU),
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die folgende Hauptziele umgesetzt werden:

- a) Beschäftigung und Einkommen durch neue und vorhandene Arbeitsplätze schaffen und sichern (Arbeitsplatzziel),
- b) Standortnachteile ausgleichen, und zwar durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft (Ausgleichsziel), oder
- c) Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen (Transformationsziel).

Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und zum Erhalt von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Antragsteller müssen sich daher obligatorisch zum Beginn der Investitionsphase bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), gegebenenfalls unter Beteiligung der berufsständischen Körperschaften (Kammern), zu Fragen Guter Arbeit (wie Qualifikation und Weiterbildung beziehungsweise Vereinbarkeit von Beruf und Familie) informieren und beraten lassen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie (GRW-Mittel) besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Dementsprechend sind insbesondere Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier¹ im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung) vom 11. August 2023 (ABl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Zudem sind andere Fördermittel des Landes zum Ausbau erneuerbarer Energien auf der Grundlage von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014² (AGVO) vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

1.4 Für die nach der AGVO freigestellten Beihilfen müssen neben den Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungsbestimmung auch die Voraussetzungen des Kapitels I AGVO erfüllt werden.

1.5 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit zuwendungsfähigen Sachinvestitionen von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens möglich.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1

¹ Zum Lausitzer Revier gehören die Landkreise: Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) und die kreisfreie Stadt Cottbus (CB).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Buchstabe a bis c genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel, Ausgleichsziel oder Transformationsziel) leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (Nummer 2.2) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens (Nummer 4) beurteilt.

2.2 Gefördert werden wirtschaftliche Tätigkeiten, welche in der Positivliste (siehe Anlage 1) oder der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) aufgelistet sind,³ sofern und soweit die Förderung nach dieser Richtlinie oder ihren Rechtsgrundlagen nach Nummer 1.1 nicht ausgeschlossen wurde. Für die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten nach der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) muss zudem eines der Kriterien nach Nummer 2.4 erfüllt sein.

Sofern die Voraussetzungen nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erfüllt werden, werden vorrangig Investitionen gefördert, die zu einem oder mehreren der folgenden Cluster⁴ gehören:

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Medien und Kreativwirtschaft,
- Optik und Photonik,
- Verkehr, Mobilität und Logistik,
- Ernährungswirtschaft,
- Kunststoffe und Chemie,
- Tourismus,
- Metall.

Die Richtlinie unterscheidet Gemeinden/Landkreise/kreisfreie Städte in sogenannte C- und D-Fördergebiete (siehe Anlage 5). Die Regelungen des Koordinierungsrahmens für die C-Fördergebiete richten sich insbesondere nach Artikel 13 und Artikel 14 AGVO sowie den Leitlinien für Regionalbeihilfen⁵. In den D-Fördergebieten sind Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁶ nach Maßgabe des Artikels 17 AGVO möglich. Regelungen für die C- und D-Fördergebiete können voneinander abweichen.

2.3 Zuwendungsfähige Investitionen (im Folgenden Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen genannt) von KMU sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),

³ Die branchenmäßige Zuordnung der Unternehmen erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU: NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Die Abgrenzungen der Wirtschaftszweige zu diesen Clustern werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

⁵ Leitlinien für Regionalbeihilfen (Regionalleitlinien) (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Nach der KMU-Definition in Anhang I der AGVO hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

- der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition),
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor oder eine unabhängige Investorin. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen von großen Unternehmen sind Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Artikel 2 Nummer 51 AGVO:

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, sowie
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor oder einer Investorin erworben wird, der oder die in keiner Beziehung zum Verkäufer beziehungsweise der Verkäuferin steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige Investitionen - unabhängig von der Unternehmensgröße - zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (im Folgenden Transformationsinvestition genannt) sind Vorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Nummer 2.4.3.3 des Koordinierungsrahmens und Artikel 41 AGVO.

Es gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Nummern 1 und 2 des Koordinierungsrahmens.

2.4 Für die Förderung eines Investitionsvorhabens in eine, in der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) aufgeführte, wirtschaftliche Tätigkeit muss zusätzlich zu Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 dieser Richtlinie eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.⁷

⁷ Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Überwachungszeitraums (Nummer 6.4 dieser Richtlinie) fortbestehen.

- b) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit mindestens tarifgleicher Entlohnung.⁸
- c) Die Förderung kann in einer Betriebsstätte erfolgen, in der die Gesamtbruttolohnsumme innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Durchschnitt pro Jahr um mindestens 3,5 Prozent ansteigt, und zwar bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3.⁹

Bei Errichtungsinvestitionen gilt das Kriterium in Buchstabe c als erfüllt.

- 2.5 Gefördert werden nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 100 000 Euro.
- 2.6 Von der Förderung sind die in Anlage 3 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO, mit Ausnahme solcher Unternehmen in Schwierigkeiten, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, und mit Ausnahme von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen.
- 2.7 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht zuwendungsfähig.
- 2.8 Zuschüsse zu den Sachausgaben
- 2.8.1 Zuwendungsfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt.
- Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.
- 2.8.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben zuwendungsfähig.
- 2.8.3 Bei Transformationsinvestitionen sind die gesamten Investitionsausgaben des Vorhabens zuwendungsfähig, mit welchem der überwiegend betriebliche Bedarf an Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, und zwar nach der Maßgabe von Nummer 2.4.3.3 des Koordinierungsrahmens und insbesondere nach Artikel 41 Absatz 6 AGVO.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Maßnahmen, für die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)¹⁰ in Anspruch genommen wird.¹¹

2.8.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen, die der Reparatur- und/oder der Ersatzbeschaffung dienen,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind (zum Beispiel Kunstgegenstände, Richtfeste),
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase, die Ausgaben zur Anschaffung beziehungsweise Herstellung von PKW, Kombifahrzeugen, LKW, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Eigenleistungen und
- Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden.

- 2.8.5 Eine Förderung von Baumaßnahmen, die im Rahmen von Miet- beziehungsweise Leasingverträgen durch das antragstellende Unternehmen genutzt werden sollen, ist nur möglich, wenn zwischen Investor oder Investorin und Nutzer oder Nutzerin eine gesellschaftsrechtliche Beziehung nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Koordinierungsrahmens (Mitunternehmerschaft, Organschaft oder Betriebsaufspaltung) besteht und ein gemeinsames Interesse an der Erreichung des Zuwendungszwecks nachweisbar ist.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

⁸ Die tarifgleiche Bezahlung muss während des Überwachungszeitraums (Nummer 6.4 dieser Richtlinie) fortbestehen.

⁹ Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten. Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes zählen nicht zu diesen Beschäftigten. Zulagen, Zuschläge sowie Provisionen und Prämien werden mit einbezogen, soweit sie den Beschäftigten im Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahreszahlungen handelt. Sobald durch die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme eine der Höhe nach tarifgleiche Vergütung in der zu fördernden Betriebsstätte erreicht wird, gilt das Kriterium als erfüllt.

¹⁰ In der jeweils geltenden Fassung das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

¹¹ Der Nachweis über den Vergütungsverzicht kann erbracht werden, indem unter den Voraussetzungen des § 7 EEG zwischen der oder dem Antragstellenden und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über den Verzicht auf die Vergütung des eingespeisten Stroms oder eine Vereinbarung über den Verzicht auf den Zahlungsanspruch nach § 19 EEG geschlossen wird. Der erzeugte Strom kann dann ohne Vergütung gemäß § 21a EEG direkt vermarktet werden. Alternativ kann die erzeugte Energie vollumfänglich für den betrieblichen Eigenbedarf eingesetzt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel, Ausgleichsziel oder Transformationsziel) leisten Investitionsvorhaben durch ihre regionalwirtschaftlichen Effekte, wenn:

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen in C-Fördergebieten für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4.2 Vorhaben zur Durchführung einer

- Produktions- und Dienstleistungsinvestition in einer Betriebsstätte, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei KMU die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen und bei Großunternehmen die internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über dem branchenbezogenen Durchschnitt lagen,

oder

- Transformationsinvestition im Sinne von Nummer 2.3

sind bereits dann zuwendungsfähig, wenn entweder

- der Investitionsbetrag die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 25 Prozent übersteigt

oder

- die Zahl der in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird.

Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen in C-Fördergebieten für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor

Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4.3 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors oder der Investorin am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

4.4 Tourismus

4.4.1 Gefördert werden touristische Vorhaben im Sinne der Tourismusstrategie Brandenburg¹². Das sind Vorhaben:

- a) im Bereich Rad-, Wasser- und Wandertourismus,
- b) in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage 4),
- c) mit innovativen Inhalten,
- d) zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Betriebe und Produkte oder
- e) Vorhaben, die zur Saisonverlängerung beitragen.

Herausragende Qualitätsangebote einschließlich der Barrierefreiheit gehören zu den vorrangigen Zielen im Brandenburger Tourismus. Vor diesem Hintergrund müssen alle Zuwendungsempfänger für das jeweilige Vorhaben den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland (mindestens Stufe I) erbringen. Der Nachweis der Barrierefreiheit erfolgt durch den Eintrag in das brandenburgische Informationssystem „Brandenburg für alle“ bei der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB)¹³.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei Vorhaben gemäß den zuvor genannten Buchstaben b bis e zudem mindestens eine der nachfolgend genannten Zertifizierungen erfüllen und nachweisen:

1. „Brandenburger Umweltsiegel“,
2. „DEHOGA Umweltcheck“,
3. „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS),
4. „TourCert-Siegel für nachhaltigen Tourismus“,
5. „Eco-Camping“,
6. „Viabono“,
7. oder eine gleichwertige Zertifizierung zu den Zertifizierungen 1 bis 6.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei Vorhaben im Bereich

- Radtourismus die ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ erhalten haben.

¹² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Referat Tourismus, und TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, Tourismusstrategie Brandenburg, Potsdam 2023, in: https://tourismusnetzwerk-brandenburg.de/sites/default/files/medien/dokumente/07_06_2023_broschur_mwae_tourismusstrategie.pdf.

¹³ Oder einem vergleichbaren Informationssystem.

- Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein.
- Wandertourismus als „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland“ zertifiziert sein.

4.4.2 Ein touristisches Investitionsvorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten kann gefördert werden, wenn mindestens zehn Betten aufgeteilt auf drei Einheiten geschaffen werden. Abweichend davon sind touristische Vorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten zuwendungsfähig, wenn sie als zusätzliche Investition in bestehenden Gasthöfen und Gasthäusern erfolgen.

4.4.3 Die Zertifizierungen gemäß Nummer 4.4.1 müssen für die Dauer der Überwachungszeit nach Nummer 6.4 aufrechterhalten bleiben.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben gewährt.

5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.3 In den D-Fördergebieten^{14, 15} (siehe Anlage 6) gilt nach Artikel 17 Absatz 6 AGVO ein Höchstfördersatz

- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
- von 20 Prozent für kleine Unternehmen.

5.4 In den C-Fördergebieten erfolgt grundsätzlich eine Basisförderung in Höhe von 10 Prozent. Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 15 Prozent erfolgen.¹⁶ Der Höchstfördersatz wird bei Errichtungen, Übernahmen und Investitionsvorhaben nach Nummer 4.1 Buchstabe b gewährt, oder wenn drei der folgenden Struktureffekte erfüllt sind, davon mindestens einer aus jeder Kriterien-Gruppe:

Kriterien-Gruppe Gute Arbeit; Qualifikation:

- Verhältnis der durch das Vorhaben geschaffenen und gesicherten Ausbildungsplätze zur Gesamtzahl der durch das Vorhaben geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze ist:

a) höher als 5 Prozent,

- b) höher als 4 Prozent bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Berufsvorbereitung und -ausbildung,¹⁷
- c) höher als 4 Prozent bei hoher betrieblicher Ausbildungsqualität¹⁸.

- Bindung an einen Flächen- oder Branchentarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft oder tarifgleiche Bezahlung,
- Vorliegen eines Konzepts zur Weiterqualifizierung von Beschäftigten, welches vom Betriebsrat oder der Gewerkschaft bestätigt wurde. Sofern das nicht möglich ist, kann die Bestätigung durch die Personalverantwortliche oder den Personalverantwortlichen des Unternehmens erbracht werden.¹⁹

Kriterien-Gruppe Regionales, Innovation, Umwelt:

- Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- Vorhaben in einem Regionalen Wachstumskern, touristische Vorhaben auch in einem Kur- oder Erholungsort (siehe Anlage 4),
- Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei KMU die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen und bei Großunternehmen die internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über dem branchenbezogenen Durchschnitt lagen; bei kleinen Unternehmen auch Teilnahme an einem vom Land, Bund oder von der EU geförderten FuEuI-Projekt,
- Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001 beziehungsweise bei KMU auch DIN 16247 oder Brandenburger Umweltsiegel erfolgt beziehungsweise geplant.
- Das Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt der Bewilligung in der Gründungsphase²⁰.

Die Struktureffekte müssen für die Dauer der Überwachungszeit (nach Nummer 6.4) erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

Werden zu Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen keine Zuschläge nach Nummer 5.6 oder Nummer 5.7 gewährt, beträgt der Fördersatz 15 Prozent.

5.5 Für Transformationsinvestitionen kann ein Fördersatz in Höhe von 45 Prozent gemäß Artikel 41 Absatz 7 Buchstabe a AGVO gewährt werden.

¹⁷ Unter anderem Einstiegsqualifizierung, assistierte Ausbildung.

¹⁸ Verbundausbildung beziehungsweise überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk oder Übernahmequote in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse von mindestens 70 Prozent.

¹⁹ Sofern im Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein bestätigtes Weiterbildungskonzept für die Betriebsstätte vorliegt, wird eine Beratung bei der WFBB zur Erstellung eines betrieblichen Weiterbildungskonzepts beauftragt.

²⁰ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer, Unternehmerinnen oder bestehender Unternehmen stehen.

¹⁴ Grundlage für Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten ist Artikel 17 AGVO. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

¹⁵ Die Einzelnotifizierungspflicht, die sich aus Artikel 4 Absatz 1 AGVO ergibt, und die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gemäß Artikel 12 AGVO sind zu beachten.

¹⁶ In den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie im Landkreis Spree-Neiße wird dazu ein zu Nummer 5.6 dieser Richtlinie zusätzlicher Grenzzuschlag in Höhe von 5 Prozent gewährt, sofern die Bedingungen aus Nummer 5.4 für eine Anhebung des Basisfördersatzes erfüllt werden.

- 5.6 Auf den Fördersatz nach den Nummern 5.4 und 5.5 kann ein Zuschlag gewährt werden
- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
 - von 20 Prozent für kleine Unternehmen.²¹
- 5.7 In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten (siehe Anlage 6) kann bei Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 Prozent gewährt werden.²²
- 5.8 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes werden Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt nicht für Saisonarbeitsplätze im Sinne von Nummer 2.1.4 Absatz 6 des Koordinierungsrahmens.
- 5.9 Für ein Investitionsvorhaben in eine Produktions-/Dienstleistungsinvestition in einem C-Fördergebiet (siehe Anlage 5) mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 55 Millionen Euro gilt ein herabgesetzter Beihilfemaximalsatz, über welchen die insgesamt gewährte Beihilfe nicht hinausgehen darf.²³
- 5.10 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Bedingungen nach Nummer 2.5.8 des Koordinierungsrahmens erfüllt sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das zuwendungsempfangende Unternehmen hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck).

- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Investitionsvorhaben gewährt, die spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur zuwendungsfähig, wenn es ausschließlich im Fördergebiet eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe beträgt zehn Jahre.

- 6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der dauerhaften Struktureffekte oder der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.
- 6.5 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter und Gesellschafterinnen, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters beziehungsweise der betreffenden Gesellschafterin. Sind die Gesellschafter und die Gesellschafterinnen ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern und Gesellschafterinnen verlangt werden.

Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 250 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 100 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter oder bei der einzelnen Gesellschafterin.

²¹ Definition KMU siehe Fußnote 5; bei großen Investitionsvorhaben gemäß Artikel 2 Nummer 52 AGVO (> 55 Millionen Euro) können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

²² Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet grenzt, darf die für die an das A-Fördergebiet angrenzenden NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfehöchstintensität bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (vergleiche Randnummer 184 der Regionalleitlinien).

²³ Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Ausgaben bis zu 110 Millionen Euro die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfemaximalsatz hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus berechnet wird. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 110 Millionen Euro errechnet sich der angepasste Beihilfemaximalbetrag nach Randnummer 19 Nummer 3 in Verbindung mit Randnummer 90 der Regionalleitlinien.

6.6 Antragstellenden, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist bei der ILB vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des von ihr vorgegebenen Vordrucks zu stellen. Der Antrag kann noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr nur geprüft werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.

7.2 Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) begonnen werden. Der Beginn mit der Durchführung des Vorhabens mit Antragstellung und vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphase I bis höchstens VI der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)²⁴ und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 1 000 000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

7.3 Maßgeblich für die Beurteilung eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie ein besonderes Landesinteresse feststellt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor der Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der Bewilligungsbehörde so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.

7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem antragstellenden Unternehmen in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die damit zusammenhängenden Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem zuwendungsempfangenden Unternehmen auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.9 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:

a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.

b) Der erste Zuwendungsteilbetrag kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises über die Beratung zu Guter Arbeit nach Nummer 1.1 ausgezahlt werden.

c) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn das zuwendungsempfangende Unternehmen den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

d) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale Datenverarbeitungserfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden. Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

e) Der Zwischennachweis erfolgt abweichend von Nummer 6.1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 6.3 ANBest-P durch Vorlage eines Sachberichts und einer Belegliste mit einer Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbestätigung zu jeder Mittelanforderung. Die oder der Zuwendungsempfangende hat zudem zu jeder Mittelanforderung eine Hausbankbestätigung über die Sicherung der Gesamtfinanzierung und das Vorliegen der Bonität einzureichen.

²⁴ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung.

- 7.10 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.11 Informationen über jede Einzelbeihilfe nach der AGVO²⁵ von über 100 000 Euro werden im Transparenzmodul der EU-Kommission²⁶ veröffentlicht. Im Falle notifizierter Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro werden die Informationen²⁷ über diese Beihilfe gemäß Randnummer 136 der Regionalleitlinien ebenfalls im Transparenzmodul der EU-Kommission²⁸ veröffentlicht.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage 1

Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 ²⁹ Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1, 10.71 und 10.2)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
9	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
10	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
11	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
12	24	Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
13	25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
14	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
15	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
16	28	Maschinenbau
17	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

²⁵ Siehe Anhang III der AGVO.

²⁶ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

²⁷ Siehe Anhang VIII der Regionalleitlinien.

²⁸ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

²⁹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. Die WZ-2008-Klassifikation ist die deutsche Bezeichnung für die in Fußnote 3 genannte NACE-Revision 2.

Lfd. Nr.	WZ 2008 ²⁹ Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
18	30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a AGVO ausgeschlossen
19	31	Herstellung von Möbeln
20	32	Herstellung von sonstigen Waren
21	38.3	Rückgewinnung
22	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
23	55	Beherbergung
24	58.2	Verlegen von Software
25	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
26	63	Informationsdienstleistungen
27	72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
28	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g., soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen und saisonverlängernd wirken

Anlage 2

Bedingte Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	18	Herstellung von Druckerzeugnissen
2	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
3	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1 und 46.38.1)
4	52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g./anderweitig nicht genannt
5	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
6	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
7	71.12, 71.2	Gewerbliche Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
8	73.2	Marktforschung

Anlage 3

Ausschlüsse nach Nummer 2.6 der Richtlinie³⁰

Ausgeschlossene Bereiche:

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abschnitt	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	A		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
2	B		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	C	10.11,10.12	Schlachtereien
4	C	10.2	Fischverarbeitung
5	C	20.59	Anlagen zur Herstellung von Biodiesel und Bioethanol
6	C	24	Eisen- und Stahlindustrie ³¹
7	C	25.4, 30.4	Herstellung von Waffen, Munition und militärischen Kampffahrzeugen
8	D		Energieversorgung

²⁹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. Die WZ-2008-Klassifikation ist die deutsche Bezeichnung für die in Fußnote 3 genannte NACE-Revision 2.

³⁰ Siehe auch Nummer 2.7 des Koordinierungsrahmens.

³¹ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abschnitt	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
9	E		Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.3 und 39)
10	F		Baugewerbe
11	G	45	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
12	G	46.1	Handelsvermittlung
13	G	46.38.1	Großhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen
14	G	47	Einzelhandel (außer 47.91)
15	H		Verkehr ³² und Lagerei (außer 52.29.9)
16	I	56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
17	I	56.3	Ausschank von Getränken (Bars und Diskotheken)
18	J	59.14	Kinos
19	J	63.11	Rechenzentren, Datacenter
20	K		Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
21	L		Grundstücks- und Wohnungswesen
22	M	70.22	Unternehmensberatung (außer technische Unternehmensberatung)
23	M	71.12	Freiberufliche Ingenieurbüros
24	M	71.11	Architekturbüros
25	M	73.1	Werbeagenturen, Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
26	N		Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
27	O		Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
28	P		Erziehung und Unterricht
29	Q		Gesundheits- und Sozialwesen
30	R		Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.29)
31	S		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
32	T		Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
33	U		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Anlage 4**Kur- und Erholungsorte****Regionale Wachstumskerne**

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Eberswalde
- Finsterwalde/Großräschen/Lauchhammer/Schwarzheide/Senftenberg („Westlausitz“)
- Frankfurt (Oder)
- Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde/Spree
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld („Schönefelder Kreuz“)
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Perleberg/Wittenberge/Karstädt
- Potsdam
- Schwedt/Oder
- Spremberg
- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin, OT Kleinerlang
- Senftenberg

³² Vergleiche auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO.

- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiefersdorf
- Wendisch Rietz
- Werder (Havel)

- Elbe-Elster
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel

D-Gebiet:

- Gemeinde Falkensee
- Oberhavel
- Barnim
- Dahme-Spreewald
- Teltow-Fläming
- Potsdam
- Potsdam-Mittelmark

Anlage 5

Fördergebiete nach Landkreisen/kreisfreien Städten

C-Gebiet:

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Uckermark
- Havelland (außer die Gemeinde Falkensee)
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Oberspreewald-Lausitz

Grenzregion:

- Uckermark
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder)

Anlage 6

Zulässige Fördersätze in Brandenburg für Vorhaben in Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen

Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinde	Status des Fördergebiets	Basisfördersatz dieser Richtlinie	Zuschlag für Struktureffekte (Nummer 5.4)	Grenzzuschlag	Für Großunternehmen maximal:	Für mittlere Unternehmen maximal:	Für kleine Unternehmen maximal:
Havelland (ohne die Gemeinde Falkensee)	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Brandenburg an der Havel	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Prignitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Ostprignitz-Ruppin	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Elbe-Elster	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Oberspreewald-Lausitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Cottbus	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Spree-Neiße	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Frankfurt (Oder)	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Oder-Spree	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Märkisch-Oderland	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Uckermark	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Gemeinde Falkensee	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Barnim	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam-Mittelmark	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Oberhavel	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Dahme-Spreewald	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Teltow-Fläming	D	-	-	-	-	10 %	20 %

Anlage 7

Zulässige Fördersätze in Brandenburg für Transformationsvorhaben nach Artikel 41 AGVO

Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinde	Status des Fördergebiets	Basisfördersatz	Für Großunternehmen maximal:	Für mittlere Unternehmen maximal:	Für kleine Unternehmen maximal:
Havelland (ohne die Gemeinde Falkensee)	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Brandenburg an der Havel	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Prignitz	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Ostprignitz-Ruppin	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Elbe-Elster	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Oberspreewald-Lausitz	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Cottbus	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Spree-Neiße	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Frankfurt (Oder)	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Oder-Spree	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Märkisch-Oderland	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Uckermark	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Gemeinde Falkensee	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Barnim	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Potsdam-Mittelmark	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Potsdam	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Oberhavel	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Dahme-Spreewald	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Teltow-Fläming	D	45 %	45 %	55 %	65 %

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm
für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie**

Vom 26. März 2024

1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
- nach den Regelungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union (EU),
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die folgende Hauptziele umgesetzt werden:

- a) Beschäftigung und Einkommen durch neue und vorhandene Arbeitsplätze schaffen und sichern (Arbeitsplatzziel) oder
- b) Standortnachteile ausgleichen, und zwar durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft (Ausgleichsziel).

Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und zum Erhalt von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Antragstellende müssen sich daher obligatorisch zum Beginn der Investitionsphase bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), gegebenenfalls unter Beteiligung der berufsständischen Körperschaften

(Kammern), zu Fragen Guter Arbeit (wie Qualifikation und Weiterbildung beziehungsweise Vereinbarkeit von Beruf und Familie) informieren und beraten lassen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie (GRW-Mittel) besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Dementsprechend sind insbesondere Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier¹ im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung) vom 11. August 2023 (ABl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

- 1.4 Für die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014² (AGVO) freigestellten Beihilfen müssen neben den Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungsbestimmung auch die Voraussetzungen des Kapitels I AGVO erfüllt werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel oder Ausgleichsziel) leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (Nummer 2.2) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens (Nummer 4) beurteilt.
- 2.2 Gefördert werden wirtschaftliche Tätigkeiten, welche in der Positivliste (siehe Anlage 1) oder der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) aufgelistet sind,³ sofern und soweit die Förderung nach dieser Richtlinie oder ihren Rechtsgrundlagen nach Nummer 1.1 nicht ausgeschlossen wurde. Für die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten nach der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) muss zudem eines der Kriterien nach Nummer 2.4 erfüllt sein.

Die Richtlinie unterscheidet Gemeinden/Landkreise/kreisfreie Städte in sogenannte C- und D-Fördergebiete (siehe

¹ Zum Lausitzer Revier gehören die Landkreise: Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) und die kreisfreie Stadt Cottbus (CB).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die branchenmäßige Zuordnung der Unternehmen erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU: NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 5). Die Regelungen des Koordinierungsrahmens für die C-Fördergebiete richten sich insbesondere nach Artikel 13 und Artikel 14 AGVO sowie den Leitlinien für Regionalbeihilfen⁴. In den D-Fördergebieten sind Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁵ nach Maßgabe des Artikels 17 AGVO möglich. Regelungen für die C- und D-Fördergebiete können voneinander abweichen.

2.3 Zuwendungsfähige Investitionen sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition),
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor oder eine unabhängige Investorin. Bei kleinen Unternehmen mit dem Fokus auf dem Angebot touristischer Dienstleistungen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer beziehungsweise der ursprünglichen Eigentümerinnen oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer oder zur Verkäuferin stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Es gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Nummern 1 und 2 des Koordinierungsrahmens.

2.4 Für die Förderung eines Investitionsvorhabens in eine, in der bedingten Positivliste (siehe Anlage 2) aufgeführte, wirtschaftliche Tätigkeit muss zusätzlich zu Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 dieser Richtlinie eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.⁶
- b) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit mindestens tarifgleicher Entlohnung.⁷

⁴ Leitlinien für Regionalbeihilfen (Regionalleitlinien) (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Nach der KMU-Definition in Anhang I der AGVO hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

⁶ Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Überwachungszeitraums (Nummer 6.4 dieser Richtlinie) fortbestehen.

⁷ Die tarifgleiche Bezahlung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und während des Überwachungszeitraums (Nummer 6.4 dieser Richtlinie) fortbestehen.

- c) Die Förderung kann in einer Betriebsstätte erfolgen, in der die Gesamtbruttolohnsumme innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Durchschnitt pro Jahr um mindestens 3,5 Prozent ansteigt, und zwar bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3.⁸

Bei Errichtungsinvestitionen gilt das Kriterium in Buchstabe c als erfüllt.

2.5 Es werden nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben (Sachausgaben nach Nummer 2.8 oder Personalausgaben nach Nummer 2.9) von mindestens 60 000 Euro und höchstens 3 Millionen Euro gefördert.

2.6 Von der Förderung sind die in Anlage 3 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO, mit Ausnahme solcher Unternehmen in Schwierigkeiten, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, und mit Ausnahme von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen.

2.7 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht zuwendungsfähig.

2.8 Zuwendungen für Sachausgaben

2.8.1 Zuwendungsfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.

2.8.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben zuwendungsfähig.

2.8.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen, die der Reparatur- und/oder der Ersatzbeschaffung dienen,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind (zum Beispiel Kunstgegenstände, Richtfeste),
- gezahlte Baukostenzuschüsse,

⁸ Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten. Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes zählen nicht zu diesen Beschäftigten. Zulagen, Zuschläge sowie Provisionen und Prämien werden mit einbezogen, soweit sie den Beschäftigten im Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahreszahlungen handelt. Sobald durch die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme eine der Höhe nach tarifgleiche Vergütung in der zu fördernden Betriebsstätte erreicht wird, gilt das Kriterium als erfüllt.

- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase,
- die Ausgaben zur Anschaffung beziehungsweise Herstellung von PKW, Kombifahrzeugen, LKW, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Eigenleistungen und
- Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden.

2.8.4 Eine Förderung von Baumaßnahmen, die im Rahmen von Miet- beziehungsweise Leasingverträgen durch das antragstellende Unternehmen genutzt werden sollen, ist nur möglich, wenn zwischen Investor oder Investorin und Nutzer oder Nutzerin eine gesellschaftsrechtliche Beziehung nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Koordinierungsrahmens (Mitunternehmerschaft, Organschaft oder Betriebsaufspaltung) besteht und ein gemeinsames Interesse an der Erreichung des Zuwendungszwecks nachweisbar ist.

2.9 Zuwendungen für Personalausgaben

2.9.1 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen. Die dem Zuschuss zu den Personalausgaben zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.9.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, mindestens 48 000 Euro und höchstens jedoch 100 000 Euro pro Person und Jahr.

2.9.3 Gehälter für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind kleine Unternehmen⁹ der gewerblichen Wirtschaft nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel oder Ausgleichsziel) leisten Investitionsvorhaben durch ihre regionalwirtschaftlichen Effekte, wenn:

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4.2 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors oder der Investorin am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

4.3 Bei Zuwendungen für Personalausgaben muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 48 000 Euro beträgt.

Die dem Zuschuss zu den Personalausgaben zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

⁹ Definition KMU siehe Fußnote 5.

4.4 Tourismus

4.4.1 Gefördert werden touristische Vorhaben im Sinne der Tourismusstrategie Brandenburg¹⁰. Das sind Vorhaben:

- a) im Bereich Rad-, Wasser- und Wandertourismus,
- b) in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage 4),
- c) mit innovativen Inhalten,
- d) zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Betriebe und Produkte oder
- e) Vorhaben, die zur Saisonverlängerung beitragen.

Herausragende Qualitätsangebote einschließlich der Barrierefreiheit gehören zu den vorrangigen Zielen im Brandenburger Tourismus. Vor diesem Hintergrund müssen alle Zuwendungsempfänger für das jeweilige Vorhaben den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland (mindestens Stufe I) erbringen. Der Nachweis der Barrierefreiheit erfolgt durch den Eintrag in das brandenburgische Informationssystem „Brandenburg für alle“ bei der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB)¹¹.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei Vorhaben gemäß den zuvor genannten Buchstaben b bis e zudem mindestens eine der nachfolgend genannten Zertifizierungen erfüllen und nachweisen:

1. „Brandenburger Umweltsiegel“,
2. „DEHOGA Umweltcheck“,
3. „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS),
4. „TourCert-Siegel für nachhaltigen Tourismus“,
5. „Eco-Camping“,
6. „Viabono“,
7. oder eine gleichwertige Zertifizierung zu den Zertifizierungen 1 bis 6.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei Vorhaben im Bereich

- Radtourismus die ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ erhalten haben.
- Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein.
- Wandertourismus als „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland“ zertifiziert sein.

4.4.2 Ein touristisches Investitionsvorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten kann gefördert werden, wenn mindestens zehn Betten aufgeteilt auf drei Einheiten geschaffen werden. Abweichend davon sind

touristische Vorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten zuwendungsfähig, wenn sie als zusätzliche Investition in bestehenden Gasthöfen und Gasthäusern erfolgen.

4.4.3 Die Zertifizierungen gemäß Nummer 4.4.1 müssen für die Dauer der Überwachungszeit nach Nummer 6.4 aufrechterhalten bleiben.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der oder die Antragstellende kann zwischen sach- und personalausgabenbezogenen Zuschüssen wählen.

5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.3 In den D-Fördergebieten^{12, 13} (siehe Anlage 5) gilt nach Artikel 17 Absatz 6 AGVO ein Höchstfördersatz von 20 Prozent für kleine Unternehmen.

5.4 In den C-Fördergebieten (siehe Anlage 5) kann die Förderung bis zu einem Höchstsatz von 35 Prozent¹⁴ erfolgen.

5.5 In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten (siehe die Landkreise nach Anlage 5) kann ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent gewährt werden.¹⁵

5.6 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes werden Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt nicht für Saisonarbeitsplätze im Sinne von Nummer 2.1.4 Absatz 6 des Koordinierungsrahmens.

5.7 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Bedingungen nach Nummer 2.5.8 Absatz 2 des Koordinierungsrahmens erfüllt sind.

¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Referat Tourismus, und TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, Tourismusstrategie Brandenburg, Potsdam 2023, in: https://tourismusnetzwerk-brandenburg.de/sites/default/files/medien/dokumente/07_06_2023_broschur_mwae_tourismusstrategie.pdf.

¹¹ Oder einem vergleichbaren Informationssystem.

¹² Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten sind nach Maßgabe von Artikel 17 AGVO möglich. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

¹³ Die Einzelnotifizierungspflicht, die sich aus Artikel 4 Absatz 1 AGVO ergibt, und die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gemäß Artikel 12 AGVO sind zu beachten.

¹⁴ In den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie im Landkreis Spree-Neiße ist im Höchstfördersatz bereits ein zu Nummer 5.4 zusätzlicher Grenzzuschlag in Höhe von 5 Prozent berücksichtigt.

¹⁵ Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet angrenzt, darf die für die an das A-Fördergebiet angrenzenden NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfeintensität bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (vergleiche Randnummer 184 der Regionalleitlinien).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das zuwendungsempfangende Unternehmen hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zwendungszweck).
- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Investitionsvorhaben gewährt, die spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur zuwendungsfähig, wenn es ausschließlich im Fördergebiet eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe beträgt zehn Jahre.

- 6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.
- 6.5 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter und Gesellschafterinnen, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters beziehungsweise der betreffenden Gesellschafterin. Sind die Gesellschafter und Gesellschafterinnen ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern und Gesellschafterinnen verlangt werden.

Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 250 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 100 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter oder bei der einzelnen Gesellschafterin.

- 6.6 Antragstellenden, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der ILB vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des von ihr vorgegebenen Vordrucks zu stellen. Der Antrag kann noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr nur geprüft werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.

- 7.2 Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) begonnen werden. Der Beginn mit der Durchführung des Vorhabens mit Antragstellung und vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung (Leistungsphase I bis höchstens VI der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)¹⁶ nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 1 000 000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen

¹⁶ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung.

ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor der Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der Bewilligungsbehörde so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.

- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem antragstellenden Unternehmen in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die damit zusammenhängenden Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem zuwendungsempfangenden Unternehmen auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Der erste Zuwendungsteilbetrag kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises über die Beratung zu Guter Arbeit nach Nummer 1.1 ausgezahlt werden.
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn das zuwendungsempfangende Unternehmen den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - c) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über

die zentrale Datenverarbeitungserfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden. Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- d) Bei Zuschüssen zu den Personalausgaben erfolgt die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.
 - e) Der Zwischennachweis erfolgt abweichend von Nummer 6.1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 6.3 ANBest-P durch Vorlage eines Sachberichts und einer Belegliste mit einer Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbestätigung zu jeder Mittelanforderung. Die oder der Zuwendungsempfänger hat zudem zu jeder Mittelanforderung eine Hausbankbestätigung über die Sicherung der Gesamtfinanzierung und das Vorliegen der Bonität einzureichen.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.10 Informationen über jede Einzelbeihilfe nach der AGVO¹⁷ von über 100 000 Euro werden im Transparenzmodul der EU-Kommission¹⁸ veröffentlicht. Im Falle notifizierter Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro werden die Informationen über diese Beihilfe gemäß Randnummer 136 der Regionalleitlinien ebenfalls im Transparenzmodul der EU-Kommission veröffentlicht.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

¹⁷ Siehe Anhang III der AGVO.

¹⁸ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lanq=de>.

Anlage 1

Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 ¹⁹ Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1, 10.71 und 10.2)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
9	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
10	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
11	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
12	24	Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
13	25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
14	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
15	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
16	28	Maschinenbau
17	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
18	30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a AGVO ausgeschlossen
19	31	Herstellung von Möbeln
20	32	Herstellung von sonstigen Waren
21	38.3	Rückgewinnung
22	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
23	55	Beherbergung
24	58.2	Verlegen von Software
25	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
26	63	Informationsdienstleistungen
27	72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
28	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g., soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen und saisonverlängernd wirken

Anlage 2

Bedingte Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	18	Herstellung von Druckerzeugnissen
2	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
3	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1 und 46.38.1)
4	52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g./anderweitig nicht genannt
5	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
6	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

¹⁹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. Die WZ-2008-Klassifikation ist die deutsche Bezeichnung für die in Fußnote 3 genannte NACE-Revision 2.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
7	71.12, 71.2	Gewerbliche Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
8	73.2	Marktforschung

Anlage 3

Ausschlüsse nach Nummer 2.6 der Richtlinie²⁰

Ausgeschlossene Bereiche:

Lfd. Nr.	WZ 2008 Abschnitt	WZ 2008 Abteilung	WZ 2008 Bezeichnung
1	A		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
2	B		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	C	10.11, 10.12	Schlachtereien
4	C	10.2	Fischverarbeitung
5	C	20.59	Anlagen zur Herstellung von Biodiesel und Bioethanol
6	C	24	Eisen- und Stahlindustrie ²¹
7	C	25.4, 30.4	Herstellung von Waffen, Munition und militärischen Kampffahrzeugen
8	D		Energieversorgung
9	E		Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.3 und 39)
10	F		Baugewerbe
11	G	45	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
12	G	46.1	Handelsvermittlung
13	G	46.38.1	Großhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen
14	G	47	Einzelhandel (außer 47.91)
15	H		Verkehr ²² und Lagerei (außer 52.29.9)
16	I	56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
17	I	56.3	Ausschank von Getränken (Bars und Diskotheken)
18	J	59.14	Kinos
19	J	63.11	Rechenzentren, Datacenter
20	K		Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
21	L		Grundstücks- und Wohnungswesen
22	M	70.22	Unternehmensberatung (außer technische Unternehmensberatung)
23	M	71.12	Freiberufliche Ingenieurbüros
24	M	71.11	Architekturbüros
25	M	73.1	Werbeagenturen, Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
26	N		Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
27	O		Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
28	P		Erziehung und Unterricht
29	Q		Gesundheits- und Sozialwesen
30	R		Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.29)
31	S		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
32	T		Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
33	U		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

²⁰ Nummer 2.7 des Koordinierungsrahmens.

²¹ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

²² Vergleiche auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO.

Anlage 4

Grenzregion:

Kur- und Erholungsorte

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin, OT Kleinzierlang
- Senftenberg
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Werder (Havel)

- Uckermark
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder)

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 8. April 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 258) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nachfolgend die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 16. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode im Land Brandenburg überein. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die bisherige Vorsitzende. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 aus

Anlage 5**Fördergebiete nach Landkreisen/kreisfreien Städten**

C-Gebiet:

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Uckermark
- Havelland (außer die Gemeinde Falkensee)
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Oberspreewald-Lausitz
- Elbe-Elster
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel

D-Gebiet:

- Gemeinde Falkensee
- Oberhavel
- Barnim
- Dahme-Spreewald
- Teltow-Fläming
- Potsdam
- Potsdam-Mittelmark

seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
2. von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften legen die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis ihrer Einigung.“

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.“

5. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 richtet sich nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung.“

6. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.“

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 7 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.

Beschlossen:
Seddiner See, den 16. November 2023

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:
Potsdam, den 22. Januar 2024

Manuela Hahn
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:
Teltow, den 21. März 2024

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 11. April 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gemäß § 3 des Brandenburgischen

Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

**Errichtung der
„Familienstiftung Krause MMXXIV“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 9. April 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Familienstiftung Krause MMXXIV“ mit Sitz in Werder (Havel) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Kinder des Stifters sowie die weiteren leiblichen Nachkommen des Stifters („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll das Familienvermögen schützen und erhalten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 9. April 2024 erteilt.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Elterntierschutzes
der Wildarten Bisam und Nutria**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. April 2024

1. Auf Grund des § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie § 22 Absatz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes wird der Elterntierschutz für die Wildarten Bisam und Nutria aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dürfen auch die für die Aufzucht der Wildarten Bisam und Nutria notwendigen Elterntiere ganzjährig bejagt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. September 2024.
3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags	von 10 bis 15 Uhr
freitags	von 10 bis 14 Uhr

5. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist gemäß § 58 und § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg für die Entscheidung zuständig, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur sowie zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens, Schonzeiten aufzuheben und damit von der Regelung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zum Schutz der Elterntiere abzuweichen. Bisam und Nutria unterliegen nach Landesrecht Brandenburg dem Jagdrecht, vgl. § 5 Absatz 1

der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg. Eine besondere Begründung zur Aufhebung des Elterntierschutzes ist aus wasserrechtlicher Sicht zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässerunterhaltung gegeben. Da diese Wildarten ausschließlich in Gewässernähe sämtlicher in Brandenburg vorkommenden Gewässerkategorien vorkommen (Hochwasserschutzanlagen sowie Gewässer I. und II. Ordnung), ist eine räumliche Einschränkung des Wirkungsbereiches der Allgemeinverfügung nicht geboten.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 28. Juni 2019 unterlagen Bisam und Nutria nicht dem Jagdrecht. Der Bisam wurde aufgrund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten dennoch ganzjährig zum Schutz von Hochwasserschutzanlagen im Bestand reduziert. Mit dem Wechsel dieser Tierarten in das Jagdrecht hat sich die Bedeutung des Hochwasserschutzes und der Gewässersicherung nicht verändert. Es muss weiterhin ein bestandessenkender Einfluss auf die Populationen genommen werden, dem der im Jagdrecht verankerte Elterntierschutz entgegensteht.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet die Einschränkung der Bejagung durch den jagdrechtlichen Elternschutz mit dem gegebenen Ausbreitungspotenzial der Tiere einen absehbar starken Anstieg der Schäden durch Grabungsaktivitäten.

In der grabungsaktiven Zeit der Tiere außerhalb des Winters werden durch den Bau von unterirdischen Gängen die meisten Schäden an Deichen und Gewässerrufern verursacht. Milde Winter können dazu führen, dass die Fortpflanzungszeit nicht unterbrochen wird und nahezu das gesamte Jahr hindurch Junge aufgezogen werden. Genau in dieser fortpflanzungsaktiven Zeit müssten gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes die Elterntiere verschont werden, so dass sie ihren Grabungstätigkeiten ungehindert weiter nachgehen können. Nicht erlegte geschlechtsreife Jungtiere würden ihrerseits zu Beginn des Folgejahres bereits wieder neue Baue anlegen. Dadurch entstehen nicht nur mehr Schäden an den Anlagen, sondern vorgenommene Schadstellenbeseitigungen werden sich als ineffektiv herausstellen, da ein Stück weiter im gleichen Revier der verschonten Tiere erneute Grabungsaktivitäten stattfinden und wiederum Schäden entstehen.

Nicht allein die Schadensbeseitigung würde zu einem permanenten signifikanten Kostenfaktor, auch die Überwachung der Anlagen müsste mit entsprechend hohem Mitteleinsatz intensiviert werden.

Speziell zum Schadpotenzial an Deichen: Durch die teils langen und verzweigt gegrabenen Gänge beider Arten werden Deiche instabil. Deichmaterial wird aus dem Deich transportiert und lagert sich am Deichfuß an, wodurch die Deichentwässerung gestört wird. Darüber hinaus wird durch den Röhrenbau die Schichtenlagerung gestört und es kommt zu Einbrüchen der Deckschichten. Bei einem Anstieg des Wasserspiegels im Hochwasserfall werden die Röhren geflutet. Daraus können sich weitere Schäden ergeben, welche die Standsicherheit der Deiche negativ

beeinflussen. Reparaturen von Nagerbauten sind kostenintensiv, da die Deiche bis zum Ende der Röhren geöffnet und schichtenweise wiederaufgebaut und verdichtet werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Bisam- und Nutriaspopulation zu vermeiden. Die Bejagung muss weitergeführt werden, um weitere Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässerböschungen zu vermeiden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch dazu, dass die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen jederzeit sicherzustellen ist. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen die Population der Bisame und Nutrias weiter erhöht und die schädlichen Grabungsaktivitäten der Tiere weiterhin stattfinden. Folge von Wühlerschäden an Deichen können Deichbrüche und damit eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte sein.

Die ganzjährige Bejagungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das Vermeiden von Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung sowie an Gewässern II. Ordnung dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege

einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 12. April 2024

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Frank Reichel

Außerkräfttreten des Waldbranderlasses

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 28. März 2024

Der Waldbranderlass vom 12. Februar 2020 (ABl. S. 229) ist mit Ablauf des 7. Februar 2024 außer Kraft getreten.

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 11. April 2024

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird folgende Feststellung des Landeswahlausschusses vom 28. März 2024 auf Grund von § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt gemacht:

Der Landeswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 28. März 2024 für alle Wahlorgane zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 verbindlich festgestellt, welche Vereinigungen, die nach § 29 Absatz 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.

Form- und fristgerecht haben folgende Vereinigungen die Anerkennung als Partei beantragt:

- DER DRITTE WEG (III. Weg),
- Bündnis Deutschland.

Beide Vereinigungen wurden vom Landeswahlausschuss als Partei anerkannt und sind somit als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen berechtigt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Schöneiche (B)	Flur 10, Flurstück 1121/3	Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße 7	2.624	4792, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden
Postanschrift: Potsdamer Straße 7, 15566 Schöneiche bei Berlin

Verkehrswert: 830.000,00 EUR

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Marx

Telefon: 040 4124-7011

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 84/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
225,42/10.000	Wohnung Am Reierhorst 5, im 3. Obergeschoss, mit Abstellraum im Erdgeschoss	1542	4059, BV lfd. Nr. 1

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²
Erkner	Flur 2, Flurstück 952	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Reiherhorst 1, 2, 3, 4, 5	1.824
Erkner	Flur 2, Flurstück 850	Verkehrsfläche Platz, Am Reiherhorst	201
Erkner	Flur 2, Flurstück 857	Verkehrsfläche Platz, Am Reiherhorst	155

Lage: Am Reiherhorst 1 - 5, 15537 Erkner
 Objekt: 4-Raum-Wohnung circa 65 qm

Verkehrswert: 146.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
 Az.: 3 K 25/22

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.07.2024	11:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steinhöfel
 1/2-Anteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Steinhöfel	Flur 1, Flurstück 101	Landwirtschaftsfläche, Altes Vorwerk	41.590	155, BV lfd. Nr. 1

Lage: Altes Vorwerk, 15518 Steinhöfel
 Nutzung: Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 22.850,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
 Az.: 3 K 59/22

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Der 1992 gegründete Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) hat im Verbandsgebiet die Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser sowie der schadlosen Entsorgung, Ableitung und Behandlung von Abwasser für unsere Kunden. Zum 1. Januar 2024 ist der Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel in den HWAZ eingegliedert worden. Die Städte Herzberg (Elster), Falkenberg/Elster, Schönwalde, Uebigau-Wahrenbrück und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und Tröbitz sowie die Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglitz, und Theisa, die Stadt Dahme für den Ortsteil Schöna-Kolpien und die Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau bilden den Zweckverband, welcher derzeit 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

In Umsetzung der ihm von den kommunalen Mitgliedern übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der HWAZ wasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

der hauptamtlichen Verbandsleitung Verbandsvorsteher (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und auf acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl.

Ihre Aufgaben:

- operative Organisation der Geschäfte, zukunftsichere Leitung und langfristige Entwicklung des Zweckverbandes und strategische Mitwirkung
- Überwachung und Kontrolle der Erarbeitung und Umsetzung der Satzungen, Konzepte und Verträge und der Beschlüsse des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung

- Überwachung und Kontrolle des Erstellens und Umsetzens von Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten, Entgelt- und Gebührenkalkulationen sowie Jahresabschlüssen
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des HWAZ
- Führung und wertschätzende Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit und in Gremien sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Verbänden

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes technisches, betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium oder eine vergleichbare Ausbildung
- mindestens 3-jährige Berufs- und Leitungserfahrung, idealerweise bei einem Ver- oder Entsorgungsbetrieb
- Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- Fachkenntnisse im Bereich des Verwaltungs-, Kommunalabgaben-, Wasser- und Vergaberechts des Landes Brandenburg sowie weiterer einschlägiger Bundesgesetze
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsorganisation, des Arbeitsrechts und der Abgabenerhebung
- Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- kommunikative Kompetenz bei der Mitarbeit in Gremien, der Führung des Personals, konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Besitz des Führerscheins Klasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine herausfordernde, abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit
- ein Team mit ausgeprägter kollektiver Zusammenarbeit auf Augenhöhe

- das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Regelungen des TVöD/VKA Tarifgebiet Ost und ist, neben den üblichen Sozialleistungen, mit der Entgeltgruppe 15 bewertet

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen und lückenloser Darstellung des beruflichen Werdegangs, erweitertem Führungszeugnis sowie der Angabe ihres frühestmöglichen Dienstantritts richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2024 (Posteingang) an:

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
 Vorsitzender der Verbandsversammlung
 Herrn Karsten Eule-Prütz
 Osterodaer Straße 4
 04916 Herzberg (Elster)

per E-Mail: vv@hwaz.de

Hinweise:

- Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt. Eine E-Mail-Größe von 10 MB darf nicht überschritten werden.
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.
- Die im Rahmen Ihrer Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten behinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet.
- Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung des HWAZ zur Kenntnis zu geben. Eine Entscheidung zum Abschluss eines Anstellungsvertrages erfolgt in Abhängigkeit von der notwendigen Wahl durch die Verbandsversammlung.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Internationaler Club Kyritz e. V., Wusterhausener Straße 34 h in 16866 Kyritz, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Raik Grützmaker
 Wusterhausener Straße 34 h
 16866 Kyritz

Sabine Ciaciuch
 Rüdow 19
 16866 Kyritz

Der Verein Waldschule Briesetal e. V., Briesen Nr. 13, 16547 Birkenwerder, ist am 25. März 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Angelika Granzow-Seidel
 Hohen Neuendorfer Weg 18 a
 16556 Hohen Neuendorf

Alexander Löwe
 Friedensallee 5
 16547 Birkenwerder

Peter Marhofer
 Hohen Neuendorfer Weg 18
 16556 Hohen Neuendorf

Der Verein „Fabrik e. V.“, Bahnhofstraße 6, 03172 Guben, wurde zum 31. März 2024 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Matthias Baum
Uferstraße 2 C
03172 Guben

Martin Kämeling
Pestalozzistraße 7
03172 Guben

Christian Hammel
Damaschkestraße 11
03172 Guben

Der Verein Technische Fahrzeug Überwachungsingenieure e. V., Potsdamer Straße 125, 14552 Michendorf, ist am 16. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Roland Sieber
Potsdamer Straße 125
14552 Michendorf

Alf Menzel
Seerosenweg 17
14913 Jüterbog

Der Verein „Geschichtswissenschaftliches Institut Eberswalde“, Fritz-Weineck-Straße 8 in 16227 Eberswalde, ist am 15. Februar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Holger Kliche
Fritz-Weineck-Straße 8
16227 Eberswalde

Detlef Frommann
Kiefernweg 2
16278 Pinnow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.